

sen, daß auf sie hinkünftig mit Fleiß geachtet, und da sie von solchem ihrem Leben für sich und die ihrige nicht absehen und ihrer Hände Arbeit nach göttlichem Befehl sich zu ernähren bestreuen werden, daß sie ohne Nachsehen von denen Beamten auf dem Lande und der Obrigkeit in den Städten beim Kopfe genommen, und nacher Unserer Hofhaltung, oder wo sie es sonst nöthig befinden, geschickt, daselbst in einem angeschlossenen Halsringe bei Wasser und Brod zur Arbeit angestrenget werden sollen; wornach sich also ein jeder gehorsamlich zu achten und für bedroheter unausbleiblicher Strafe zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 6 Febr. Anno 1682.



Num. LIV.



Num. LIV.

Gemeiner Canzley-Bescheid von 1683.

Nachdem man eine geraume Zeit her ganz mißfällig erfahren müssen, gestalt die wolmeintlich angeordnete Insiuationes productorum den intendirten guten Zweck, die processus dadurch zu beschleunigen, nicht allein nicht erhalten, sondern vielmehr die Partes sich deren zu einem Mittel, die Sache auf die lange Bank zu ziehen, strafbar mißbraucher; indem beinahe keine insinuatio befördert, bevor etliche mal contumaciret worden: so wird Namens des Hochgebornen unfers gnädigen Grafen und Herrn einem jeden, So bei hiesiger Gräfl. Canzley einigerlei Weise zu handeln hat, ob diesem kund gemacht; daß von dato an, solche bisherige insiuationes in denen laufenden Processen aufgehoben, und außer der ersten Schrift, dieselbe sey ein Supplic, Klaglibel, oder dergleichen, als welcher insinuatio dem Producenten unverändert obliegt, hinkünftig von dem Gegentheil nicht erwartet werden, sondern ein jeder, was wider ihn eingebracht, und wovon ihm Abschrift erkannt, für haupts so zeitig bei hiesiger Schreiberei einzulösen schuldig seyn solle, daß er in angezeigter Frist mit seiner Gegennothdurst gefast erscheinen könne, maßen dann hinkünftig, sub praetextu nicht erhaltener Abschrift, die gewöhnlich geführte Dilationes so wenig verstatet, als dergleichen recessus abgehalten werden sollen; gleichwol ausbedungen die Sachen, so extraordinarie außerhalb denen juridicis eingebracht und verhandelt werden, so lange nemlich dieselben zu keinem förmlichen Proceß ausschlagen, weil sie solchenfalls hinkünftig ad ordinariam juridicam verwiesen. auch sodann obige Verordnung auch darin observiret werden sol. Wornach sich ein jeder zu richten und besonders die Procuratores ihren Partien davon zeitig zu avisiren wissen, sie auch dazu hierdurch gleich mit angewiesen werden. Signat. & publ. Detmold den 8 Novemb. 1683.

299 3

Num. LV.